



# Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurneuordnungsbehörden -

Flurbereinigung Bretten (Nord)  
Landkreis Karlsruhe

Stand: 30.04.2020, Az.: 3890 - B 7.33

## Pflegeplan für die vorgesehenen landschaftspflegerischen Anlagen

Genehmigung des Wege- und Gewässerplans

### 1. Vorbemerkungen

Im Flurbereinigungsverfahren Bretten (Nord) werden Biotop hergestellt, aufgewertet, vernetzt und gesichert. Zudem werden als Ausgleich für die Eingriffe der Flurneuordnung Biotop und Landschaftselemente neu angelegt bzw. aufgewertet. Die Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen orientieren sich an den Ergebnissen der ökologischen Untersuchungen und den Allgemeinen Leitsätzen für Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Biotopvernetzungsplan der Stadt Bretten. Insgesamt ist eine Fläche von rd. 4,48 ha betroffen.

Das Maßnahmenpaket dient folgenden Zwecken:

- Der Unterstützung einer Achse des Generalwildwegeplans von internationaler Bedeutung durch die Schaffung von Lückenschlüssen und Trittsteinbiotopen im Wanderkorridor der Wildtiere
- Der Unterstützung der Biotopvernetzungsplanung der Stadt Bretten durch die Anlage von Grünflächen, die Pflanzung von Feldgehölz, insbesondere auch um Feldraine zu sichern, sowie die Ergänzung und Erweiterung des Baumbestandes
- Der Unterstützung der Amphibienwanderung sowie der Verbesserung von Laichmöglichkeiten durch Neuanlage und Reaktivierung von Amphibienhabitaten
- Der Unterstützung der Feldlerche und anderer Vogelarten sowie der Wildbienenpopulationen durch die Schaffung von Habitatmöglichkeiten
- Der Verhinderung von Erosionsschäden durch Verbreiterung der Saumrandbereiche an Böschungen

Die Maßnahmen umfassen die Pflanzung und Pflege von Feld- und Solitärgehölzen, die Erweiterung und Ergänzung des Baumbestandes durch die Pflanzung von 186 Obst- Nuss- und Laubbäumen, die Herstellung und Pflege von Grünflächen in Ackerbereichen, die Herstellung und gezielte Pflege einer Grünlandfläche mit dem Entwicklungsziel magere Flachlandmähwiese (Maßnahme 516), die Neuanlage eines Tümpels (Maßnahme 409), die Wiederherstellung von Tümpeln durch Entschlammung und frei schneiden (Maßnahmen 412 und 501), sowie die Freilegung von Lössböschungsbereichen (Maßnahmen Nr. 404/11 und 500/11).

## 2. Zuständigkeiten

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die nachfolgend beschrieben werden, sind bereits oder gehen ins Eigentum der Stadt Bretten über. Für das Einhalten und die Durchführung der nachfolgend genannten Pflegemaßnahmen und Nutzungen ist die Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Übergabe (i.d.R. zwei Jahre nach Herstellung) zuständig.

Für die fachliche Beratung können die Untere Naturschutzbehörde, der Naturschutzbeauftragte und der Landespfleger der Unteren Flurbereinigungsbehörde herangezogen werden.

Für die Pflege sollten ortsansässige Landwirte pachtfrei eingesetzt werden.

Die geschätzten Kosten basieren auf den Verrechnungssätzen 2020 des Maschinenrings Kraichgau, aus Darstellungen und Zahlen aus dem Internet, Empfehlungen des Landwirtschaftsamtes und des Landesamtes für Entwicklung der Landwirtschaft (LEL) sowie vorliegenden Kostenschätzungen von Kollegen. Die Kostenberechnung spiegelt den geschätzten jährlichen Aufwand wieder.

## 3. Pflegeplan mit Kostenschätzung

### Hinweise vorab:

- Feldgehölze, Laubbäume, Walnuss- und Vogelkirschbäume werden nicht geschnitten, außer Äste wären störend.
- Die Pfähle der Gehölze (Heister und Hochstämme) können nach fünf Jahren entfernt werden.
- Hochstämme werden nicht auf den Stock gesetzt.

Aufgrund der Vielzahl von landschaftspflegerischen Maßnahmen werden diese nachfolgend in vier Themenblöcken eingeteilt und mit Maßnahmennummer aufgeführt. Zu Beginn des jeweiligen Blocks erfolgt eine Erläuterung der Pflegemaßnahmen. Eine genaue Beschreibung zu Anzahl, Flächen, Pflegeintervallen und geschätzten Kosten entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle.

### Mahd:

Es werden sowohl Feldgehölze mit Grünsäumen angelegt als auch reine Grünlandflächen eingesät. Die Flächen werden Ende Mai und Anfang August gemäht und das Schnittgut abgeräumt. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

400/10, 401/10, 402/10, 403/10, 407, 418/10, 421/21, 421/22, 421/31, 421/32, 505, 506/10, 506/11, 507, 508/11, 509/11, 511/11, 514/10, 515/10, 516, 517, 518/10, 600/11, 601/10 und 602/10.

### Feldgehölze auf den Stock setzen:

Die neu gepflanzten Heckenbereiche / Feldgehölze werden alle 10 – 15 Jahre abschnittsweise (2/3 der Fläche) auf den Stock gesetzt. Das anfallende Schnittgut wird vor Ort geschreddert und dort belassen. Im Zusammenhang mit der Pflege der Hecken und Feldgehölze weisen wir auf die gesetzliche Gehölzschonzeit vom 01. März bis 30. September (§ 39 BNatSchG) hin. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

400/10, 401/10, 402/10, 403/10, 404/10, 405, 407, 411, 418/11, 421/10, 421/20, 421/21, 421/30, 421/31, 502, 504, 506/11, 508/10, 509/10, 510, 511/10, 512, 600/10 und 601/12.

### **Baumpflanzungen (Streuobst- und Laubbäume):**

Insgesamt werden 186 Bäume neu gepflanzt. Dies sind sowohl Laubbäume als auch Streuobstbäume. Bei den Streuobstbäumen werden nur heimische, der vorherrschenden Kulturlandschaft entsprechende Sorten verwendet. Nach einem sog. Erziehungsschnitt nach gut einem Jahr erfolgen ca. alle fünf weitere Jahre Baumschnitte. Hiervon ausgenommen sind Laubbäume sowie Walnuss- und Vogelkirschbäume. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

400/11, 401/11, 402/11, 403/11, 406, 408, 410, 413, 414, 415, 416, 417, 418/12, 419, 420, 421/11, 421/23, 422, 500/10, 503, 513, 514/11, 515/11, 518/11, 601/11 und 602/11.

### **Weitere Maßnahmen:**

An zwei speziell ausgewählten Bereichen werden nach Süden ausgerichtete Böschungen jeweils an drei Stellen von der vorhandenen Grasnarbe befreit, um den anstehenden Lößboden für Wildbienen zum Nestbau freizulegen. Dieses „Freilegen des Bodens“ muss alle zwei Jahre wiederholt werden. Die Freilegung des Bodens hat im Spätwinter zu erfolgen, so dass zu Beginn der Flugzeit der Wildbienen (ca. März) Rohboden zum Nestbau sofort verfügbar ist. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen 404/11 und 500/11.

Drei schon bestehende Tümpel werden entschlammt und so für die vorhandenen Amphibienpopulationen wieder attraktiver gestaltet. Ebenso werden kleinere, ufernahe Büsche auf den Stock gesetzt. Des Weiteren wird ein Tümpel neu geschaffen, um der dortigen Amphibienpopulation ein neues Laichgewässer zu bieten. Diese vier Tümpel müssen alle 10 Jahre entschlammt werden.

Im Zuge der Entschlammung ist auf die Schaffung tieferer Bereiche (>1,5m Wassertiefe) ebenso zu achten, wie auf die Modellierung strukturreicher Uferbereiche mit Flachwasserzonen und die Sicherung von Rückzugsräumen für besiedelnde Arten. Die Entschlammung ist ein Eingriff, der Teilkomponenten des betroffenen Systems schädigt. Die Entschlammung sollte daher zur Minimierung der Schädigung der Fauna im Spätsommer / Herbst (September – Oktober) durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen am Rand, um die Besonnung zu gewährleisten und den Laubeintrag zu reduzieren. Das Schnittgut kann am Rand aufgehäuft werden und bietet dann Rückzugsmöglichkeiten. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen 409, 412 und 501 (2 Tümpel).

Im Zuge der Baumaßnahme 220/1 werden fünf Nistkästen als Ersatz für einen zu fallenden Höhlenbaum angebracht. Jährliche Kontrolle und ggf. Reinigung der Nistkästen außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr (Oktober – Februar). Hierbei sollten alte Nester und Kot entfernt werden, Maßnahme 519.

Durch die Baumaßnahme 216 wird ein Teil des Lebensraums der Zauneidechse entfernt. Als Ausgleich hierfür werden vorab drei Reisigbündel ausgebracht. Diese sind von störendem Aufwuchs freizuhalten. Die Fläche um die Reisigbündel soll je nach Wüchsigkeit ein- bis zweimal jährlich gemäht oder alternativ beweidet werden. Die Mahd soll in einem Radius von mindestens 7 – 10 m um die Reisigbündel erfolgen. Sofern die Mahd während der Aktivphase der Zauneidechse (Ende März bis

Anfang Oktober) erfolgt, sollte diese mit einem schonenden Gerät (z.B. Balkenmäher) bei einer Schnitthöhe von mindestens 10 – 15 cm erfolgen. Die Mäharbeiten sollten möglichst früh morgens und/oder bei kalter Witterung (unter 10° C ) durchgeführt werden, Maßnahme 520.

Maßnahme	Einheit	Handlung	Intervall	Kosten pro Pflegegang	Kosten pro Jahr
400/10	1,1 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	110.- € 37.50 €	11.- € 75.- €
400/11	2	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
401/10	1,8 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	190.- € 37.50 €	19.- € 75.- €
401/11	5	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
402/10	2,4 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	250.- € 37.50 €	25.- € 75.- €
402/11	3	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
403/10	3 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	315.- € 37.50 €	31.50€. 75.- €
403/11	5	Bäume pflegen (Obstbäume)	alle 5 Jahre	65.- €	13.- €
404/10	0,8 Ar	Auf Stock setzen (2/3)	alle 10 Jahre	80.- €	8.- €
404/11	3	Böschungsanstiche „freihalten“	alle 2 Jahre	30.- €	15.- €
405	0,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	50.- €	5.- €
406	5	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
407	1,8 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	190.- € 37.50 €	19.- € 75.- €
408	4	Bäume pflegen (Obstbäume)	alle 5 Jahre	52.- €	10.- €
409	1	Tümpel entschlammen	alle 10 Jahre	220.- €	22.- €
410	12	Bäume pflegen (Obstbäume)	alle 5 Jahre	156.- €	31.- €
411	0,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	55.- €	6.- €
412	1	Tümpel entschlammen	alle 10 Jahre	220.- €	22.- €
413	5	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
414	5	Bäume pflegen (Nussbäume)		keine	keine
415	4	Bäume pflegen (Nussbäume)		keine	keine
416	8	Bäume pflegen (davon 4 Nussb.)	alle 5 Jahre	52.- €	10.- €
417	6	Bäume pflegen (davon 2 Nussb.)	alle 5 Jahre	52.- €	10.- €
418/10	32,6 Ar	Mahd	2 x jährlich	67.50 €	135.- €
418/11	10,2 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	1050.-€	105.- €
418/12	2	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
419	5	Bäume pflegen (Nussbäume)		keine	keine
420	4	Bäume pflegen	alle 5 Jahre	52.- €	10.- €
421/10	2,4 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	172.- €	17.- €
421/11	7	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine

421/20	1,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	158.- €	16.- €
421/21	4,7 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	485.- € 60.- €	48.50 € 120.- €
421/22	57 Ar	Mahd	2 x jährlich	150.- €	300.- €
421/23	6	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
421/30	1 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	110.- €	11.- €
421/31	5,7 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	600.- € 75.- €	60.- € 150.- €
421/32	62 Ar	Mahd	2 x jährlich	165.- €	330.- €
422	12	Bäume pflegen (Laubbäume)		keine	keine
500/10	15	Bäume pflegen (davon 5 Nussb.)	alle 5 Jahre	130.- €	26.- €
500/11	3	Böschungsanstiche „freihalten“	alle 2 Jahre	30.- €	15.- €
501	2	Tümpel entschlammen	alle 10 Jahre	440.- €	44.- €
502	0,9 Ar	Auf Stock setzen (2/3), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	100.- € 37.50 €	10.- € 75.- €
503	9	Bäume pflegen (davon 3 Kirschb)	alle 5 Jahre	32.- €	16.- €
504	0,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	55.- €	6.- €
505	16,7 Ar	Mahd	2 x jährlich	45.- €	90.- €
506/10	32,4 Ar	Mahd	2 x jährlich	87.- €	174.- €
506/11	3,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	370.- € 60.- €	37.- € 120.- €
507	8 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
508/10	2 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	210.- €	21.- €
508/11	4,1 Ar	Mahd	2 x jährlich	32.50 €	75.- €
509/10	1,2 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	126.- €	13.- €
509/11	2,4 Ar	Mahd	2 x jährlich	25.- €	50.- €
510	6,3 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	660.- €	66.- €
511/10	1,3 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	137.- €	14.- €
511/11	2,5 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
512	2,4 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche), Mahd (2 x jährlich)	alle 10 Jahre 2 x jährlich	250.- € 60.- €	25.- € 120.- €
513	14	Bäume pflegen (davon 4 Nussb.)	alle 5 Jahre	130.- €	26.- €
514/10	15 Ar	Mahd	2 x jährlich	41.- €	82.- €
514/11	5	Bäume pflegen (davon 2 Nussb.)	alle 5 Jahre	39.- €	8.- €
515/10	3,8 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
515/11	2	Bäume pflegen	alle 5 Jahre	26.- €	5.- €
516	9 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
517	2,5 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
518/10	32,5 Ar	Mahd	2 x jährlich	90.- €	180.- €
518/11	25	Bäume pflegen (davon 1 Nussb.)	alle 5 Jahre	312.- €	63.- €
519	5	Pflege / Kontrolle Nistkasten	1 x jährlich	25.- €	25.- €
520	3	Pflege / Kontrolle Reisigbündel	1 x jährlich	50.- €	50.- €
600/10	1,5 Ar	Auf Stock setzen (2/3 der Fläche)	alle 10 Jahre	158.- €	16.- €
600/11	3,5 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €
601/10	4,9 Ar	Mahd	2 x jährlich	37.50 €	75.- €

601/11	3	Bäume pflegen	alle 5 Jahre	39.-€	8.- €
601/12	2 Ar	Auf Stock setzen <small>(2/3 der Fläche)</small>	alle 10 Jahre	210.- €	21.- €
602/10	13 Ar	Mahd	2 x jährlich	52.50 €	105.- €
602/11	13	Bäume pflegen (davon 2 Nussb.)	alle 5 Jahre	143.- €	29.- €
					<b>4075.- €</b>

Die geschätzten jährlichen Gesamtkosten der Pflege betragen: 4075.- €.

**Die Stadt Bretten stimmt dem Pflegeplan zu.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Stadt Bretten, Dienstsiegel)